

BGE 45 III 113

Bundesgericht (BGE), 1919-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_III_113

FR: ATF 45 III 113

IT: DTF 45 III 113

Volltext

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites des faillies. A. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT
POURSUITE ET FAILLITE 29. Entscheid vom 13. September 1919 i. S. Gentil. Art. ():-)
SchKG: Lohnpfändung in einer Betreuung für die Alimentenforderung eines
ausserehelichen Kindes. Existenzminimum. A. - Auf Grund eines Vaterseftsurteils
betrieben Hulda Gut und deren aussereheliches Kind Max Gut den Rekurrenten Rene
Gentil, Holzarbeiter in Mettmens- ten, für Entbindungskosten (Art. 317 ZGB) und für das
rückständige Unterhaltsgeld (Art. 319 ZGB) im Gesamt- betrage von 374 Fr. 50 Cts.,
erhielten jedoch vom Betrei- bungsamt Mettmens- tetten einen Verlustschein zugestellt mit
der Erklärung, dass kein pfändbares Vermögen vor- handen, eine Lohnpfändung aber nicht
statthaft sei, da das Erwerbseinkommen des Schuldners gerade zur Bestreitung seines
Lebensunterhaltes ausreiche. Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes beschwer- ten
sich die Gläubiger mit dem Antrage, es sei das Exi- stenzminimum des Schuldners auf
monatlich 175 Fr. fest- zusetzen und der diese Summe übersteigende Lohnbetrag als
pfändbar zu erklären. Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbe- hörde
abgewiesen mit der Begründung, dass zwar aller- dings das monatliche Einkommen des
Schuldners sich auf 221 Fr. 10 Cts, belaufe, dass aber diese Summe für einen Holzarbeiter
in ländlichen Verhältnissen als Exi- stenzminimum bezeichnet werden müsse, da er allein
für Kost und Wohnung 195 Fr. zu bezahlen habe. A.8.45 UI - 1919 9 lii EnlsCheiuUllgl~
der Schuldoelreibungs- Dagegen hat die obere Aufsichtsbehörde durch Ent- scheid vom 11.
August 1919 die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass das Existenzminimum des
Rekurrenten auf 200 Fr. festzusetzen und der Mehrbetrag seines Ein- kommens zu gunsten
der Gläubiger zu pfänden sei. Den Erwägungen ist zu entnehmen: Zwar sei die Rechnungs-
aufstellung der ersten Instanz über die Ausgaben des Rekurrenten an sich nicht zu
beanstanden. Dagegen dürfe ihm mit Rücksicht auf die besondere Natur der in Be-
treibung gesetzten Forderung zugemutet werden, dass er sich nach einem etwas billigern Kostorte
umsehe und überhaupt seine Ausgaben auf das Allernotwendigste beschränke. Mit dem von
den Betreibungsämtern der Stadt Zürich für einen U,liYerheirateten Mann- angesetzten
Existenzminimum von 200 Fr. sollte auch der Rekurrent auskommen. . D. - Gegen diesen
Entscheid rekuriert Rene Gentil rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei .
aufzuheben und, die Lohnpfändung als unzulässig zu erklären. Er hält an der
erstinstanzlichen Berechnung des Existenzminimums, die ja auch von der Vorinstanz nicht
beanstandet werde, fest und bezeichnet deren Auffassung, wonach die Natur der
Betreibungsforderung in Berück- sichtigung zu ziehen sei, als unhaltbar. Insbesondere
treffe die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen May (Urteil vom 13. Mai 1919, AS
45 BI S.80 ff.) auf den vorliegenden Fall nicht zu, da es sich hier nicht 'via dort um ein mit
Standesfolge zuerkanntes und daher im Verhältnis zum Vater eheliches Kind handle.
Ueberdies habe sich das Existenzminimum eines Arbeiters seit der von der ersten Instanz

aufgestellten Berechnung noch erhöht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht I in Erwägung : ~ach ständiger Rechtsprechung ist zwar die Fest- und KOLLkurskammer. N° :1:: 11'; stellung des Existenzminimums (Art. 93 SchKG) als Ermessensfrage grundsätzlich der Kognition des Bundes- gerichts entzogen, dieses aber immerhin befugt, den Ent..., scheid der kantonalen Aufsichtsbehörde dahin zu über- prüfen, ob er auf richtigen Rechtsgrundsätzen beruhe, also insbesondere, ob die der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 zugrunde liegende ratio im konkreten Falle zutreffe. Diese ratio aber geht dahin, dass die Exekution nicht zur Kahlpfändung führen, den Schuldner also nicht des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie Notwendigen berauben dürfe. Soweit daher der ge- pfändete Gegenstand dieser seiner Zweckbestimmung, dem Unterhalt des Schuldners und seiner Familie zu dienen, nich~ entzogen 'Wird, darf die Pfändung nicht aufgehoben werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist das Bundesgericht im Entscheide vom 13. Mai 1919 in Sachen May (AS 45 BI S. 80 ff., vergl. auch schon AS 44 BI S. 200 ff.) dazu gelangt, dem Alimentationsan- spruch gegenüber der Rechtsw0hltat des Art. 93 SchKG eine privilegierte Stellung einzuräumen. Dabei han.delte es sich allerdings um den Fall, dass der Unterhaltsan- spruch, für den ein Teil des Lohnes, obWohl an und für sich unpfändbar, mit Pfandbeschlagn belegt wurde, einem dem Schuldner mit Statusfolge zugesprochenen Kinde zustand. Allein es rechtfertigt sich, die gleichen Grund- sätze auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn, wie hier, die Alimenterforderung von einem ausserehelichen Kinde des Schuldners geltend gemacht v.ird. Denn auch dessen Anspruch entspringt seinem familienrechtlichen Verhältnis zu dem als Vater erklärten Schuldner, und es gehört ebenso wie das mit Standesfolge zugesprochene oder aus einer früheren Ehe stammende Kind zu den Personen, für die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Vater zu sorgen hat; d. h. es gehört mit zu seiner «(Familie» im Sinne des Art. 93 SchKG. Der im zitierten Entscheide in Sachen May dargelegten Entstehungs- geschichte dieser Bestimmung lässt sich denn auch kein 1/() Entscheidungen der Schuldbetreibullgs- Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der von ihm unzweüelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsanspruche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem ausserehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen. Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenz- minimums auf die besondere Natur des Betreibungs- anspruches als einer Alimenterforderung des ausserehe- lichen Kindes Rücksicht genommen ha4 als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 30. Entscheid. 'TOM 3. Oktober 19iS i. '5. -80hwab. Art. 66 Ab!>. 5 SchKG ist auf ~e .dem Diitt1UI~precher zur Anhebung der Widersprnehs~ ;angesetzte Frist ~g anwendbar. ~. A. -Gestützt auf einen vom hetttigen Rekurrenten Ur. G. SchwaD in Bern .gegen M. ~ in Genf erwirkten Arresttheiehl belegte das Betreibtmgsaml Zü- rich I ein im Kunstmxsein 'Ziiridl ilepooieItes Gemälde mit AITestbeschlagn. In. 4er F.elgesprach die ReImrs- beklagte. Gräfin Biberstein-Krasiska in Meran den Arrest- gegenstand zu Eigentnman. Der Rektfrrent bestritt die Vindikation und das Betreibungsamt setzte daher der Rekursbeklagten am 19. Februar eine zehntägige Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG an. Es steht fest,dass die Fristansetzung der Rekursbeklagten am 27. Februar zuge- stellt worden ist. Diese übermittelte die Klageaufforde- rung gleichen Tages durch Chargeexpressbrief ihrer in _cl' KeRktlnli:ammer. NI> 30" Niederlenz (Kanton Aargau) wohnenden Freundin, Frau Vogt, mit der Bitte, deren Ehemllll möge sich der Sache annehmen und sie, wenn nötig, einem

Advokaten übergeben. Dieses Schreiben traf am 8. März in Niederlenz ein. Der Ehemalige Vogt übermachte es nebst der Fristansetzung umgehend einem Herrn Maisner in Zürich. Der seinerseits am 12. März die beiden Aktenstücke, die Klageaufforderung sowohl als den Brief der Rekursbeklagten an Frau Vogt, dem Anwaltsbureau Fick und Schweizer in Zürich brachte und es ersuchte, die Interessen der Rekursbeklagten in der Arrestsache Dr. Schwab gegen Kuppermann wahrzunehmen. Noch am nämlichen Tage machte Rechtsanwalt Schweizer beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksrichters Zürich die Vindikationsklage anhängig und leitete gleichzeitig betreibungsrechtliche Beschwerde ein mit dem Antrag, die vom Betreibungsamt Zürich I am 19. Februar erlassene Fristansetzung sei in der Beziehung abzuändern, dass die der Gräfin Bibelfstefu-Kr-R:a ~setzte Frist zur Klage nicht auf 10 sondern auf 29 Tage angesetzt werde. Zur Begründung des Begehrens, teilte er aus .. dass allerdings die vormalige Amtsangesezte Frist abgelaufen sei. Diese hätte auf dem Amte VuhWgeri weFdea ImJt::I.W.R URd: im Hinblick auf die Verhältnisse des VO-liegenderen., falls erfüllt werden sollen; denn Art. 66 SchKG müsse für die Fristen, im Widerspruchsverfahren analog angewendet werden. Der Rekurrent beantragte Abweisung der Beschwerde. Durch Entscheid VO 29. August 1919 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich I angesetzte Frist zur Einreichung der Eigentumsklage bis zum 12. März erstreckt. Die Erwägungen dieses Entscheides gehen dahin, dass Art. 66 SchKG im vorliegenden Falle analog anwendbar sei; denn die diesem Artikel zu Grunde liegende ratio treffe nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Drittsprecher zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.